

**- CDU-BPG 2/2001 -**

**Beschluss**

In der Parteigerichtssache

des Herrn  
H. L. in D.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Ortsverband Stadt Z. im CDU-Kreisverband N.,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn W.-J. W. in D.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 2001 in Karlsruhe unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.  
**Dr. Eberhard Kuthning**

**- als Vorsitzender -**

Regierungsdirektor  
**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Rechtsanwalt

**Friedrich W. Siebeke**

**- als beisitzende Richter -**

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 2001 ergangenen Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes N. wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Die kreisangehörige Stadt D. hat im Gemeindegebiet nach der letzten Kommunalwahl gemäß § 39 Gemeindeordnung N. (GO NW) unter anderem den Bezirksausschuss (BZA) Z./S. gebildet, dem auch der Antragsteller, der nicht Mitglied des Rates der Stadt D. ist, als von der CDU benannter sachkundiger Bürger angehört hat. Den Vorsitz in dem Bezirksausschuss hatte zunächst das Ratsmitglied W.-J. W., Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes Stadt Z.. Als er Ende

des Jahres 2000 zum Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktion gewählt wurde, legte er den Vorsitz im BZA Z./S. nieder. Dies führte nicht - was nach der GO NW durchaus möglich gewesen wäre - lediglich zu einem Austausch zweier Mitglieder, vielmehr beantragte die CDU-Fraktion, die im Rat die absolute Mehrheit hat, den Bezirksausschuss Z./S. aufzulösen, um ihn bei einer Neukonstituierung personell neu besetzen zu können. Am 5.12.2000 beschloss der Rat die Auflösung des BZA Z./S.. Unter dem 19.12.2000 beantragte die CDU-Ratsfraktion D. in der Ratssitzung vom 30.1.2001 den Bezirksausschuss Z./S. neu einzurichten und machte einen Besetzungsvorschlag. Dieser enthielt aus der Stadt Z. die Namen der vom Vorstand des Ortsverbandes in der Sitzung vom 8.11.2000 in einer geheimen Abstimmung benannten Mitglieder Dr. N. S., C. V. sowie Ratsmitglied A. W., die vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 30.1.2001 auch in den BZA Z./S. gewählt wurden.

An der Vorstandssitzung des CDU-Ortsverbandes der Stadt Z. vom 8.11.2000 hatte auch der Antragsteller teilgenommen, der schon im Oktober 2000 in einem von ihm verbreiteten Flugblatt öffentlich die Meinung geäußert hatte, bei der Ausschussneubesetzung solle wohl er als Mitglied ausgeschaltet werden. Auf der Vorstandssitzung fand unter TOP 4 eine geheime Abstimmung über den Vorschlag für die Neubesetzung statt, der lediglich die Namen der drei später auch vorgeschlagenen Mitglieder enthielt und mit elf bzw. zehn Stimmen beschlossen wurde. Weitere Vorschläge gab es nach dem Sitzungsprotokoll nicht.

Der Antragsteller hat behauptet, er habe in der Sitzung zu Beginn erklärt: „Ich bin doch euer Mann für den BZA.“ Gleichwohl habe man seinen Namen nicht auf den Stimmzettel gesetzt. Er habe seine Kandidatur auf der Sitzung danach nicht mehr ins Gespräch gebracht, weil er dies für aussichtslos gehalten habe.

Unter dem 17.11.2000 bat der Antragsteller den Vorsitzenden des Antragsgegners um Mitteilung, warum er bei der Neubesetzung nicht berücksichtigt werde; die Ausschussbesetzung beschließe ja erst der Rat. Er erhielt unter dem 29.11.2000 die Antwort, der Ortsverband Z., der das Vorschlagsrecht habe, habe ihn, L., nicht mehr benannt.

Unter dem 4.12.2000 wandte sich der Antragsteller an das Kreisparteigericht N. mit der Bitte, die Vorgehensweise bei der Wahl für den BZA wegen unwahrer Behauptungen und Ehrverletzungen untersuchen zu lassen; dabei beziehe er sich auf

§ 11 Nr. 8 PGO.

Das Kreisparteigericht hat nach schriftlicher Anhörung der Parteien unter dem 9.1.2001 darauf hingewiesen, dass die Wahlanfechtung verfristet sein dürfte. Widerspruch gegen den Beschluss vom 8.11.2000 sei frühestens am 24.11.2000 per Fax erfolgt. Der Antragsteller hat daraufhin behauptet, er habe am 8.11.2000 mündlich bei dem Ortsverbandsvorsitzenden gegen seine Nichtberücksichtigung protestiert, im Übrigen aber den Eingang des Sitzungsprotokolls abgewartet, das erst am 12.12.2000 verteilt worden sei.

Das Kreisparteigericht hat nach Beweisaufnahme über den behaupteten früheren Einspruch des Antragstellers dem Sinne nach den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen, die Wahl der CDU Mitglieder des Bezirksausschusses Z./S. in der Vorstandssitzung des Ortsverbandes Z. vom 8.11.2000 für rechtswidrig zu erklären. Begründet wurde dies mit der Fristversäumnis der Wahlanfechtung.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller innerhalb der Monatsfrist Beschwerde beim Landesparteigericht eingelegt. Er hat seine Wahlanfechtung für nicht verspätet gehalten, vielmehr gemeint, die Wochenfrist dürfe erst mit Zugang der Niederschrift beginnen. Es sei auch satzungswidrig, dass der Ortsverbandsvorstand und nicht die Mitgliederversammlung die Kandidaten für den Bezirksausschuss gewählt habe. Inzwischen sei zwar der Bezirksausschuss durch den Rat der Stadt neu besetzt worden, da es aber jahrzehntelange Praxis sei, dass die Ratsfraktion die Entscheidungen der einzelnen Ortsverbände umsetze, könne er immer noch Mitglied im Bezirksausschuss werden, wenn seine Beschwerde Erfolg habe.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung des Kreisparteigerichts die Wahl vom 8.11.2000 für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner hat dem Sinne nach beantragt,

die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Er hat gemeint, die erhobene Wahlanfechtung sei verspätet. Der Vorschlag, den die Wahl im Vorstand am 8.11.2000 bestätigt habe, sei von der CDU-Ratsfraktion im Rahmen ihrer allgemeinen Willensbildung berücksichtigt worden. Die Wahl des Bezirksausschusses und seine Besetzung seien am 30.1.2001 im Rat ordnungsgemäß erfolgt. Zudem hätten insbesondere Angriffe des Antragstellers gegen den Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktion W., gegen die sich dieser sogar mit einer Einstweiligen Verfügung des Landgerichts D. habe wehren müssen, für die Umbesetzung eine Rolle gespielt.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluss vom 4.4.2001 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

In den Gründen, auf die ergänzend Bezug genommen wird, hat es ausgeführt, dass es sich bei der Willensbildung im Vorstand des Antragsgegners am 8.11.2000 nicht um eine Wahl gemäß § 20 Abs. 2 PGO gehandelt habe. Hätte es sich um eine solche gehandelt, so wäre die Anfechtung tatsächlich verfristet gewesen, weil die früheste schriftliche Anfechtung des Antragsgegners vom 17.11.2000 datiere und eine Wahl nach § 20 Abs. 2 PGO nur binnen Wochenfrist angefochten werden könne. Dies sei eine Ausschlussfrist, gegen die es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie etwa bei Rechtsmittelfristen, gebe. Die Frist sei vielmehr parteiinternes Satzungsrecht. Diese relativ kurze Frist für die Möglichkeit, durch die Parteischiedsgerichtsbarkeit die Rechtmäßigkeit von Wahlen überprüfen zu lassen, diene ersichtlich dem Zweck, alsbald nach ihrem Ablauf feststellen zu können, dass ein Wahlergebnis unanfechtbar und damit gültig sei.

Was aber den Kern des Streites der Parteien angehe, so habe am 8.11.2000 in der Vorstandssitzung des Antragsgegners keine Wahl stattgefunden. Diese sei allein am 30.1.2001 im Rat der Stadt D. erfolgt. Letztere sei aber keine nach § 11 Nr. 8 PGO anfechtbare „Wahl im Zuständigkeitsbereich des CDU-Kreisverbandes N.“. Sie könne nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, das Parteigericht könne sich nur mit der Willensbildung des Antragsgegners zur Ausübung seines Vorschlagsrechts an die CDU-Ratsfraktion befassen. Es sei zweifelhaft, ob diese zwar in Form einer Wahl vorgenommene Willensbildung vom 8.11.2000 eine Wahl im Sinne von § 11 Nr. 8 PGO sei. Sofern der Antragsteller die Auffassung vertrete, die Willensbildung des Antragsgegners müsse in einer Mitgliederversammlung erfolgen, beziehe er sich auf § 33 (1) Nr. 4 der Kreissatzung, die die Mitgliederversammlung der Ortsverbände als zu-

ständig für „die Vorschläge der örtlichen Direktkandidaten zur Stadt oder Gemeindevertretung und der örtlichen Kandidaten für die Reserveliste“ erkläre. Dieser Hinweis sei aber insoweit unzutreffend, als hier nur Vorschläge im Rahmen der Aufstellung von Kommunalwahlbewerbern gemeint seien, nicht Vorschläge an die CDU-Fraktion der Kommunalvertretung für ihre Willensbildung. Wegen der unterschiedlichen Sach- und Rechtslage verbiete sich auch eine entsprechende Anwendung dieser Satzungsnorm auf den vorliegenden Fall.

Ob für den Besetzungsvorschlag der Vorstand des Ortsverbandes oder dessen Mitgliederversammlung zuständig gewesen sei, könne letztlich dahinstehen. Selbst wenn der Vorschlag fehlerhaft zustande gekommen wäre, hätte der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der etwaigen Feststellung solcher Fehlerhaftigkeit. Eine derartige Feststellung, für die es im Übrigen kaum einen Anhaltspunkt gebe, hätte nämlich keine Auswirkung auf die Besetzung des Bezirksausschusses vom 30.1.2001. Abwegig sei die Vorstellung des Antragstellers, irgendeine Entscheidung des Landesparteigerichts in dieser Sache könne bewirken, dass die Besetzung des Bezirksausschusses vom 30.1.2001 zu seinen Gunsten korrigiert werde. Dem Feststellungsantrag des Antragstellers fehle somit jedes Feststellungsinteresse, so dass er auch – unabhängig von einer versäumten Anfechtungsfrist – zurückzuweisen und die Entscheidung des Kreisparteigerichts im Ergebnis zu bestätigen sei.

Gegen den am 10.4.2001 zur Post gegebenen Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. hat der Antragsteller mit am 9.5.2001 eingegangenem Schreiben vom 7.5.2001 Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Antragsteller weist darauf hin, dass er entgegen den Ausführungen des Landesparteigerichtes nicht das Verfahren zur Wahl der Kandidaten für den Bezirksausschuss Z.-S. durch die CDU-Ratsfraktion im Stadtrat der Stadt D. angreife, sondern dass er einzig und allein das parteiinterne Verfahren der Kandidatenaufstellung innerhalb des Ortsverbandes rüge. Diese Rüge sei auch nicht dadurch erledigt, dass inzwischen der neu im Stadtrat gewählte Bezirksausschuss im Amt sei, weil für die Zukunft geklärt werden müsse, in welchem Verfahren solche Kandidatenaufstellungen innerparteilich stattzufinden hätten.

Im Übrigen bleibe er weiter dabei, dass, wenn seinem Antrag entsprechend die Nichtigkeit der durchgeführten Wahl festgestellt werde, wegen der absoluten Mehrheit der CDU im Rat der Stadt D. durchaus eine Korrektur auch der Besetzung des Bezirksausschusses stattfinden könne.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass das vom Ortsverband Z. angewendete Wahlverfahren vom 8.11.2000 für den Vorschlag der Kandidaten für den Bezirksausschuss Z./S. des Rates der Stadt D. ungültig und nichtig sei,

dem Ortsverband aufzuerlegen, den Wahlgang entsprechend der Satzung zu wiederholen, so dass jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben werde, in demokratischer Weise entsprechend der Satzung seine Vertreter zu wählen,

ihm die ihm demokratisch zugesicherte Möglichkeit zu geben, gewählt zu werden,

bei zukünftigen Wahlverfahren diese entsprechend der Satzung und nicht willkürlich durchzuführen.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der Antragsteller nicht einmal einen Rechtsverstoß geltend mache, so dass die Rechtsbeschwerde bereits unzulässig sei.

In der mündlichen Verhandlung hat der Antragsteller im Wesentlichen seine schriftlich vorgebrachten Argumente wiederholt. Der Antragsgegner war nicht vertreten.

## II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist form- und fristgerecht eingegangen und auch sonst zulässig.

In der Sache bleibt sie ohne Erfolg.

Das Landesparteigericht hat im Ergebnis mit Recht und mit im Wesentlichen zutreffender Begründung, auf die ergänzend verwiesen wird, die Beschwerde gegen die antragsabweisende Entscheidung des Kreisparteigerichts zurückgewiesen. Sämtliche im Rechtsbeschwerdeverfahren gestellten Anträge des Antragstellers hätten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Streit der Parteien darüber, ob der Antragsteller bei der Neueinrichtung des Bezirksausschusses Z./S. der Stadt D. hätte Gelegenheit erhalten müssen, wiederum als sachkundiger Bürger Mitglied zu werden, zu den Streitigkeiten gehörte, für deren Klärung die Parteigerichtsbarkeit zuständig wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

1. Eine Zuständigkeit besteht nicht nach § 11 Nr. 8 PGO (Anfechtung von Wahlen). Das Landesparteigericht hat zutreffend dargelegt, dass die Abstimmung über den Besetzungsvorschlag in der Vorstandssitzung des Ortsverbandes Z. vom 8.11.2000 weder eine Wahl im Zuständigkeitsbereich des CDU-Kreisverbandes noch eine solche nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 der Kreissatzung des Kreises N. gewesen ist, die die Mitgliederversammlung der Ortsverbände für derartige Wahlen für zuständig erklärt. Das entscheidende - auch schon vom Landesparteigericht angeführte - Argument gegen eine auch nur entsprechende Anwendung dieser Vorschriften liegt darin, dass die Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses einzig und allein von den Mitgliedern des Rates der Stadt D. in der Ratssitzung vom 30.1.2001 getroffen wurde. Die Abstimmung in der Vorstandssitzung des CDU-Ortsverbandes Z. über die von dort vorgeschlagenen Personen hatte keinerlei rechtliche Wirkung, sondern vermochte allenfalls, dem Vorschlag ein gewisses politisches Gewicht dadurch zu geben, dass die Verankerung dieser Personen in der Parteibasis herausgestellt wurde.
2. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NW ist es das originäre und nicht delegierbare Recht und die Aufgabe des Rates, die Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen (vgl. Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht N., Gesetz-Verordnung-Kommentare, Stand: September 2000, Erläuterungen zu § 58 (Kirchhof) 3.1; Held/Wilmbusse, Das neue Kommunalverfassungsrecht für N., Darstellung für die Praxis, Einführung 5.1, 5.4 und 5.5). Der Antragsgegner hat rechtlich auch nur durch die Ratsbeschlüsse zur Auflösung des von 1999 bis Jahresende 2000 amtierenden Bezirksausschusses und zur Neukonstituierung am 30.1.2001 mit anderen

Mitgliedern sein Amt als sachkundiger Bürger in diesem Gremium verloren. Diese Vorgänge, mögen sie auch durch CDU-Mitglieder des Rates maßgebend bestimmt worden sein, haben sich in der gemeinderechtlichen Sphäre vollzogen, die einer Nachprüfung durch die Parteigerichtsbarkeit nicht untersteht. Auch die Frage, ob die CDU-Fraktion des Rates zu dem nach der Gemeindeordnung erlaubten Mittel (vgl. Held/Wilmbusse a. a. O. 5.5 Abs. 2) greifen durfte, den Bezirksausschuss aufzulösen und neu zu konstituieren und dadurch mittelbar den Antragsteller gegen seinen Willen abzulösen, obwohl auch die Möglichkeit bestanden hätte, nur einzelne Mitglieder des Ausschusses auszutauschen, ist nur nach Gemeindeverfassungsrecht zu überprüfen. Hierzu wären allein die staatlichen Verwaltungsgerichte und nicht die Parteigerichte zuständig. Die der CDU angehörenden Ratsmitglieder hatten im Rahmen ihres Ratsmandats für eine geordnete Ausschussarbeit Sorge zu tragen und die Maßnahmen zu verantworten, die sie zu deren Sicherung für notwendig erachteten. Bezogen auf ihre Parteiarbeit war dies eine parteipolitische Frage, die parteirechtlich nicht justitiabel ist (§ 11 PGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Dr. Rumler-Detzel

Ausgefertigt:

Berlin, 7. Februar 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU